

Anfrage Nussbaum Adrian und Mit. über die Bedeutung der Kirchensteuern für juristische Personen im Kanton Luzern

eröffnet am 09.09.2024

Die Kirchensteuer für Unternehmen ist eine wichtige Finanzierungsquelle für soziale und kulturelle Tätigkeiten der Kirchen. Im Kanton Luzern wird der Beitrag den Mitgliederzahlen entsprechend auf die römisch-katholischen, die reformierten und die christkatholischen Kirchgemeinden aufgeteilt. Im Kanton Luzern sind gemäss Kantonsverfassung (§ 80 Abs. 4) juristische Steuereinnahmen für die Landeskirchen zweckgebunden. Seit 2018 sieht das Gesetz über die Kirchenverfassung (SRL Nr. 187) eine klare Zweckbestimmung vor: Die Erträge aus den juristischen Kirchensteuern dürfen ausschliesslich für soziale und kulturelle Tätigkeiten, insbesondere für den Unterhalt von Sakralbauten als Kulturgüter, nicht aber für kultische Zwecke, verwendet werden. Damit kann das kulturelle Erbe des Christentums in unserem Kanton sichergestellt werden.

Die Kirchensteuer für juristische Personen steht immer wieder in der Kritik. Bisherige Volksinitiativen, die eine Abschaffung verlangten, wurden aber deutlich abgelehnt – zum Beispiel im Kanton Zürich mit 72 Prozent, oder im Kanton Graubünden mit 75 Prozent Nein-Stimmen. Andere Vorstösse scheiterten bereits im Parlament, wie 2023 in den Kantonen Thurgau und Schwyz. Auch im Kanton Luzern gab es in den vergangenen Jahren verschiedene parlamentarische Anläufe, die Kirchensteuer für juristische Personen abzuschaffen. Zuletzt wurde im Juni 2024 mit einem Postulat angeregt, die Kirchensteuern für juristische Personen zukünftig als freiwillige Zahlung auszugestalten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie haben sich die Kirchensteuern für juristische Personen im Kanton Luzern in den vergangenen Jahren entwickelt?
2. Wie verteilen sich diese Steuereinnahmen auf die drei anerkannten Landeskirchen?
3. Die Steuereinnahmen sind zweckgebunden für «soziale und kulturelle Tätigkeiten». Was bzw. welche gesellschaftlichen Leistungen sind darunter zu verstehen? Für wen erbringen die Landeskirchen diese Leistungen?
4. Wie wird kontrolliert, dass diese finanziellen Mittel zweckgebunden verwendet werden?
5. Rechnet der Regierungsrat damit, dass Unternehmen bei einer Freiwilligkeit überhaupt noch Kirchensteuern entrichten, oder kommt die Freiwilligkeit de facto einer Abschaffung gleich?
6. Mit welchen Konsequenzen für die Tätigkeiten und Leistungen der Landeskirchen rechnet der Regierungsrat, wenn die juristischen Kirchensteuern (ganz oder teilweise) wegfallen?
7. Wer würde bzw. müsste die finanzielle Unterstützung für «soziale und kulturelle Tätigkeiten» anstelle der Landeskirchen übernehmen?

Nussbaum Adrian

Piazza Daniel, Affentranger-Aregger Helen, Meyer Jörg, Stadelmann Karin Andrea, Bucheli Hanspeter, Schärli Stephan, Graber Eliane, Schnider Hella, Roos Guido, Gasser Daniel, Bucher Markus, Wedekind Claudia, Marti Urs, Krummenacher-Feer Marlis, Küttel Beatrix, Kurmann Michael, Schnider-Schnider Gabriela, Piani Carlo, Käch Tobias, Frey-Ruckli Melissa, Jung Gerda, Affentranger David, Oehen Thomas, Albrecht Michèle, Zurbriggen Roger, Rüttimann Daniel, Lichtsteiner-Achermann Inge, Pfäffli Andrea